

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 26.01.1893

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1893.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1893, betreffend Abänderung des Zollabfertigungsregulativs für Brake.
- N^o 2. Verordnung vom 23. Januar 1893, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Zollabfertigungsregulativs für Brake.
Oldenburg, 1893 Januar 9.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888, betreffend das Zollabfertigungsregulativ für Brake (Gesetzblatt Band 28 Stück 34) abgeändert wie folgt:

I. Dem §. 2 daselbst wird nach den Worten „und an der Kaje“ nachgefügt: „ferner die Pieranlage zu Klippfanne“.

II. Die Anlage A zum Zollabfertigungsregulativ für Brake wird dahin ergänzt, daß

1. in der Spalte 2 unter Ziffer 2 lit. a. zwischen die Worte „Zollhafen“ und „sowohl“ einzuschalten ist: „ausschließlich der Pieranlage zu Klippfanne“,

2. in der Spalte 1 unter Ziffer 3 hinzuzufügen ist:
„mit Revisionsstelle am Bier zu Klippfanne“,
3. in der Spalte 2 unter Ziffer 3 als neu ertheilte Befugnisse nachzutragen sind:
 - c. Zollabfertigung für den Schiffsverkehr am Bier.
 - d. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I, sowie Ausfertigung von Begleitscheinen II im Schiffs-, Eisenbahn- und Landstraßenverkehr.
 - e. Veredelungsverkehr“.

Oldenburg, 1893 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. December 1892, betreffend Aenderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums (Gesetzblatt Band 29 Seite 804), muß es unter Ziffer 1 in Zeile 5 statt „genaue“ heißen: „genäuerere“.

N^o. 2.

Verordnung, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.
Oldenburg, 1893 Januar 23.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 7. Februar d. J. außerordentlich einberufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude beginnen.

Die Dauer des Landtags bestimmen Wir bis zum 21. Februar d. J.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Januar 1893.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Siebenbürgen.

Im Namen des Herrn Jesus Christus
die unterzeichnete Behörde des Landtags
Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Herr Landtag des Oldenburgischen Landtags
hat beschlossen, die unterzeichnete Behörde des Landtags
Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Die unterzeichnete Behörde des Landtags
Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Die unterzeichnete Behörde des Landtags
Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Die unterzeichnete Behörde des Landtags
Oldenburg, den 21. Februar 1893.

